



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

**Leiter der Abteilung
Steuern und Finanzpolitik**

Frau Ingrid Arndt-Brauer, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

Datum
8. Oktober 2015

Seite
1 von 3

Stellungnahme zum „Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung“

Sehr geehrte Frau Arndt-Brauer,

für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme im Vorfeld der Anhörung des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages am 12. Oktober d. J. zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Zollverwaltung danken wir Ihnen und haben in unseren Ausführungen die Schwerpunkte aus Sicht der Wirtschaft zusammengestellt.

Grundsätzlich begrüßen wir die Schaffung einer Generalzolldirektion als Oberbehörde zur Bündelung der Aufgaben der bisherigen Mittelbehörden der Zollverwaltung. Wir unterstützen das Ziel der Bundesregierung, mit der Neuorganisation der Zollverwaltung Organisationsabläufe effizienter und effektiver werden zu lassen. Auch sehen wir in der Zusammenführung der Aufgaben der Zoll- und Verbrauchssteuerabteilungen des Bundesministeriums der Finanzen eine Chance, eine bessere Abstimmung der Ressorts zu erreichen. Von der Neuorganisation versprechen wir uns wichtige Impulse zur Weiterentwicklung der zentralen Zollabwicklung durch die Einbindung der Einfuhrumsatzsteuer in das Verfahren.

Trotz der grundsätzlichen Zustimmung möchten wir folgende Anmerkungen zur Neuorganisation der Zollverwaltung anfügen.

Zuvorderst sollte das Ziel im Rahmen der strukturellen Neuorganisation sein, die bisherige vertrauensvolle Zusammenarbeit durch die sich abzeichnenden personellen Veränderungen fortzuführen. Durch den Umzug der entsprechenden Referate des Bundesfinanzministeriums von Bonn nach Berlin steht ein nicht unerheblicher Personalwechsel durch das Verbleiben eines Großteils der Mitarbeiter in Bonn an. Umso mehr haben die Unternehmen ein besonderes Interesse an der Wahrung der Kontinuität bei der personellen Neustruktur. Zusätzlich steht die Leistungsfähigkeit der zukünftigen

**Bundesverband der
Deutschen Industrie e.V.**
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin
Telekontakte
T: +493020281507
F: +493020282507

Internet
www.bdi.eu

E-Mail
B.Welling@bdi.eu

Zollverwaltung im Fokus der Unternehmen. Auch wenn eine Stärkung der Ortsebene geplant ist, bedeutet die Auflösung der Mittelbehörden einen Knowhow-Verlust, der über die Neuorganisation aufgefangen werden muss. Effizienz und Effektivität darf nicht zu Lasten der spezifischen Belange gehen. Umso wichtiger ist die Möglichkeit der Fortsetzung der vertrauensvollen Zusammenarbeit.

Auch muss die Neuorganisation der Zollverwaltung mit der Sicherstellung einer effizienten IT-Infrastruktur einhergehen. Die Voraussetzungen für eine EU-weite IT-Lösung zur zentralen Zollabwicklung sollten schon jetzt in der neuen IT-Infrastruktur angedacht werden. Eine effiziente Datenverarbeitung ist für uns auch die Basis für die europarechtlichen Vorgaben für die Einführung von Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten von staatlichen Beihilfen, die dem genannten Gesetzentwurf als Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag beigelegt sind.

Die Formulierungshilfe zur Ergänzung des § 66 Absatz 1 Energiesteuergesetz und des § 11 Stromsteuergesetz soll die Voraussetzungen für die zwingende Umsetzung der Transparenzpflichten der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Umweltschutz- und Energiebeihilfen 2014-2020 schaffen. Die Kommission verpflichtet darin die Mitgliedstaaten zur umfassenden Bereitstellung von Informationen über gewährte Beihilfen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf geht aus unserer Sicht jedoch über die Vorgaben der Europäischen Kommission hinaus, da neue Meldepflichten der Unternehmen nach § 66 Absatz 1 Nr. 21 a) StromStG-E, analog § 11 S. 1 Nr. 12 a) EnergieStG-E formuliert werden. Die von der Europäischen Kommission geforderten Daten liegen den Finanzbehörden über die Antragsbearbeitung bereits vor. Die erhaltenen Begünstigungen sind das Ergebnis der Antragsstellung und sollten keine erneute Meldepflicht begründen, wie weiter unter Buchstabe b) der Gesetzesänderungen vorgesehen. Die Nachweispflicht über die beihilferechtlichen Voraussetzungen ist über die Gewährung der Begünstigung erbracht und muss über die Finanzverwaltung erfolgen. Wir sehen in der Einführung einer zusätzlichen Meldepflicht durch die Begünstigten eine – von den Unternehmen letztlich nicht zu leistende – unnötige Meldepflicht für die Unternehmen. Die Daten liegen vor und müssen seitens der Verwaltung zusammengeführt werden.

Darüber hinaus gilt zu bedenken, dass mit der Einführung entbehrlicher neuer Meldepflichten zusätzliche Kontrolltatbestände geschaffen werden, die ohne eine zentrale Erfassung aller gewährten Begünstigungen nicht erfüllt werden können. Unabdingbar ist die Kontrolle der gewährten Begünstigungen nach Antragsstellung. Hierauf muss sich die Verwaltung konzentrieren.

Für die Zusammenführung der Daten ist eine effiziente und effektive IT-Infrastruktur unabdingbar. Es wird unerlässlich sein, dass die Verwaltung die Voraussetzungen zur Zusammenführung der vorhandenen Daten schafft. Dafür sollte das Gesetz zur Neuorganisation der Zollverwaltung eine gute Grundlage sein.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn unsere Hinweise und Anmerkungen zum laufenden Gesetzgebungsverfahren Eingang in die Beratung des Finanzausschusses finden würden und stehen Ihnen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Seite
3 von 3

Mit freundlichen Grüßen


Berthold Welling


Annette Selzer